

Pflanzliche Raucherzeugnisse

Pflanzliche Raucherzeugnisse

Pflanzliche Raucherzeugnisse unterliegen - ebenso wie „herkömmliche“ Rauchtabakerzeugnisse, rauchlose Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse - den Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRS¹ und müssen daher den darin vorgegebenen Anforderungen entsprechen.

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRS¹):

Seit Inkrafttreten der Novelle des TNRS¹ mit 1. Mai 2016 fallen – in Umsetzung des Art. 21 der Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU (TPD II)² – auch sogenannte „pflanzliche Raucherzeugnisse“ unter das Tabakrecht.

Gemäß der Legaldefinition des § 1 Z 1d TNRS¹ gilt als pflanzliches Raucherzeugnis „ein Erzeugnis auf der Grundlage von Pflanzen, Kräutern oder Früchten, das keinen Tabak enthält und mittels eines Verbrennungsprozesses konsumiert werden kann“. Zugleich sind pflanzliche Raucherzeugnisse auch „verwandte Erzeugnisse“ gemäß § 1 Z 1e TNRS¹.

Somit sind Produkte, die geraucht werden können (wie z.B. Kräuterzigaretten, getrocknete Pflanzen oder Pflanzenteile, die mit Hilfe von Rauchzubehör geraucht werden können, tabakfreie Wasserpfeifenfüllungen aus Früchten u. v. m.) einer tabakrechtlichen Beurteilung zu unterziehen³.

¹ Bundesgesetz über das Herstellen und Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse und den Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutz (Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz – TNRS¹), BGBl. Nr. 431/1995 idgF

² Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (TPD II)

³ unabhängig davon können auch noch andere materiellrechtliche Bestimmungen (z.B. Saatgutgesetz³, Suchtmittelgesetz³ etc.) zur Anwendung gelangen

Hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Erzeugnissen bzw. Produkten muss eine Beurteilung jeweils im Einzelfall in Berücksichtigung des Gesamtkonnexes (z.B. Verkaufsmodalitäten, Zielgruppen, Gesamtsortiment eines Händlers etc.) erfolgen.

Tabaksteuergesetz⁴ und Tabakmonopolgesetz⁵

Gemäß Tabaksteuergesetz können Erzeugnisse, die teilweise bzw. ganz oder teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen, aber die sonstigen Definitionsmerkmale der jeweiligen Tabakwaren nach § 3 Tabaksteuergesetz erfüllen, d.h. insbesondere auch sich zum Rauchen eignen (durch einen Verbrennungsvorgang konsumiert werden können), als „Zigarren/Zigarillos“ bzw. als „Zigaretten“ oder als „Rauchtabak“ gelten.

Erzeugnisse, die teilweise aus anderen Stoffen als Tabak bestehen und sich nicht unmittelbar zum Rauchen eignen, nicht Zigaretten oder Rauchtabak im Sinne des TabStG sind und dafür vorgesehen sind, in Teilen oder vollständig durch Erhitzen ohne einen Abbrand des Tabaks konsumiert zu werden, und hierbei einen inhalierbaren Dampf freisetzen, gelten als „Tabak zum Erhitzen“.

Auf die vorstehend angeführten Tabakwaren, deren verbrauchsteuerrechtliche (und zolltarifarisches) Einstufung im Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Finanzen liegt, ist neben dem Tabaksteuergesetz auch das Tabakmonopolgesetz anzuwenden. Ein Inverkehrbringen darf somit nur entsprechend den monopolrechtlichen Vorschriften erfolgen.

Suchtmittelgesetz⁶

Nach Tabakrecht zu beurteilen sind pflanzliche Raucherzeugnisse, die ganz oder teilweise aus Hanf bestehen, sofern der Gesamt-THC-Gehalt bezogen auf die Trockenmasse 0,3 % nicht übersteigt. Zu beachten ist, dass Produkte mit einem THC-Gehalt von mehr als 0,3 % unter das Suchtmittelrecht fallen.

⁴ Bundesgesetz, mit dem die Tabaksteuer an das Gemeinschaftsrecht angepaßt wird (Tabaksteuergesetz 1995), BGBl. Nr. 704/1994 idgF

⁵ Bundesgesetz, mit dem das Tabakmonopol neu geregelt wird (Tabakmonopolgesetz 1996 – TabMG 1996), BGBl. Nr. 830/1995 idgF

⁶ Bundesgesetz über Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Drogenausgangsstoffe (Suchtmittelgesetz – SMG), BGBl. I Nr. 112/1997 idgF

2. Regelungen für pflanzliche Raucherzeugnisse gem. TNRSG

Pflanzliche Raucherzeugnisse unterliegen nicht nur den Bestimmungen in Bezug auf Warnhinweise, sondern auch den Melde- und Kontrollverpflichtungen ebenso wie den Werbe- und Sponsoringverboten, dem Versandhandelsverbot, dem Verkaufsverbot an Jugendliche und den im TNRSG normierten Rauchverboten. Auch die Jugendschutzbestimmungen der Länder sind in diesem Zusammenhang zu beachten.

Das Inverkehrbringen derartiger Produkte setzt demnach die Einhaltung sämtlicher einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen voraus, insbes. jene der §§ 2a, 5d Abs. 1 Z 1, 2, 4 und §§ 8, 8c, 9 sowie 10f und 11 TNRSG.

Versandhandelsverbot und Verkaufsverbot an Minderjährige - § 2a TNRSG

Gemäß § 2a TNRSG sind pflanzliche Raucherzeugnisse vom gesetzlich verankerten Versandhandelsverbot und vom Verkaufsverbot an Minderjährige mitumfasst.

Meldeverpflichtungen - §§ 8, 8c TNRSG

Hersteller oder Importeure, welche pflanzliche Raucherzeugnisse in Österreich in Verkehr bringen, haben auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere eine nach Markenname und Art der Erzeugnisse gegliederte Liste aller Inhaltsstoffe unter Angabe der Mengen, die bei der Herstellung verwendet werden, im Wege des EU-Common-Entry-Gate zu übermitteln.

Welche Informationen konkret beizubringen sind, können den Meldeguidelines der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) entnommen werden (werden derzeit überarbeitet).

Achtung:

Für veränderte pflanzliche Raucherzeugnisse sind die vorgeschriebenen Informationen unverzüglich bzw. für neue Erzeugnisse noch vor dem Inverkehrbringen bereitzustellen.

Werbe- bzw. Sponsoringverbot – § 11 TRNSG

Auch für pflanzliche Raucherzeugnisse gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werbe- und Sponsoringverbotes.

Kennzeichnungserfordernisse - § 10f TRNSG

Jede Packung und jede Außenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen muss gem. § 10f Abs. 1 TRNSG den gesundheitsbezogenen Warnhinweis: „Das Rauchen dieses Produktes schädigt Ihre Gesundheit“ tragen.

Dieser gesundheitsbezogene Warnhinweis muss

- auf der vorderen und hinteren äußeren Fläche der Packung bzw. Außenpackung zentriert angebracht sein,
- mind. 30 % der Verpackungsfläche sowie den größtmöglichen Anteil der für den Warnhinweis vorgesehenen Fläche einnehmen,
- in Helvetika fett, schwarz – auf weißem Hintergrund – aufgedruckt werden,
- bei quaderförmigen Verpackungen parallel zur Oberkante der Packung bzw. Außenpackung verlaufen.

Hinweis:

Der gesundheitsbezogene Warnhinweis ist auf die Packung bzw. Außenverpackung zu drucken. Das Anbringen von Klebeetiketten o.ä. auf den Verpackungen entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben.

Verbotene Elemente und Merkmale - § 10f TRNSG

Auf den Packungen, den Außenverpackungen und auf dem Raucherzeugnis selbst sind folgende Elemente bzw. Merkmale⁷ verboten:

- Angaben darüber, dass ein Erzeugnis frei von Zusatz- oder Aromastoffen sei,
- das Erwecken des Eindrucks eines wirtschaftlichen Vorteiles, z.B. durch aufgedruckte Gutscheine, Ermäßigungen, 2-für1-Angebote, kostenlose Abgabe etc.

⁷ als Merkmal oder Element gelten insbesondere Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen

- Bewerbung und Anregung zum Konsum, indem ein irreführender Eindruck von Eigenschaften, gesundheitlichen Wirkungen, Risiken oder Emissionen erweckt wird
- Angabe zu Nikotin-, Teer- oder Kohlenmonoxidgehalt
- Angaben oder Symbole, die suggerieren, dass
 - ein bestimmtes Produkt weniger schädlich sei als ein anderes Produkt,
 - es auf eine Reduzierung von schädlichen Bestandteilen des Rauchs abziele, oder
 - es belebende, energetisierende, heilende, verjüngende, natürliche oder ökologische Eigenschaften oder einen sonstigen Nutzen für die Gesundheit oder Lebensführung habe.

Hinweis:

Vom Verbot erfasst sind demnach auch Begriffe wie etwa „100 % Bio/Biologisch/Biological“, „CBD“.

- die einem Lebensmittel- oder Kosmetikerzeugnis ähnlich sind.

Hinweis:

Die Packung bzw. Außenverpackung, der Beipackzettel sowie das pflanzliche Raucherzeugnisse selbst dürfen keine Merkmale/Elemente aufweisen, die Lebensmitteln oder Kosmetika ähneln. Demnach sind deutsch- und fremdsprachige Angaben wie z.B. Erdbeerli/Strawberry/Fraise, Cookies, Brownie, Lemon, Weißburgunder, Vanilla, Lipstick, aber auch einschlägige Bilder gesetzwidrig.

Kontrolle - § 9 TNRS

Die Kontrollorgane des BMSGPK ziehen im Zuge ihrer regelmäßigen Kontrollen bei Händlern, Herstellern und Importeuren Proben von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, also auch von pflanzlichen Raucherzeugnissen, die dann in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit untersucht und begutachtet werden.

Werden Verstößen gegen die Bestimmungen des TNRS festgestellt, erfolgt auf Basis der Strafbestimmungen des § 14 TRNSG eine Anzeige bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Ergibt die amtliche Untersuchung eines Produkts einen THC-Gehalt von mehr als 0,3 % wird der Besitz oder Vertrieb nach suchtmittelrechtlichen Bestimmungen bei der zuständigen Staatsanwaltschaft angezeigt.

Rauchverbote - §§ 12 und 13 TNRSG

Alle gesetzlichen Rauchverbote gelten auch für pflanzliche Raucherzeugnisse.

Das TNRSG kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010907>

Wien, am 21. April 2020

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Stubenring 1, 1010 Wien

Redaktion: Abteilung IX/17 des BMSGPK

tabak@sozialministerium.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Wien, 2020

**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)